

CBH
RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner

Sicherung von Artenschutz- und sonstigen Ausgleichsflächen – Aktuelle Anforderungen des OVG NRW

Dr. Cornelia Wellens

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dipl.-Landschaftsökologin

„Artenschutz bei Planung und Umsetzung von Projekten“ –
Fachtagung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in
Kooperation mit dem bdla am 8.5.2018 in Bonn

Sicherung von Artenschutzmaßnahmen am Beispiel der Bauleitplanung

- Überblick der Regelungsmöglichkeiten von Artenschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung
 - Festsetzung im Bebauungsplan
 - vertragliche Regelung
 - sonstige Maßnahme auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen
- Wann ist zusätzlich eine grundbuchliche Sicherung erforderlich?

Festsetzung von Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplan

- Festsetzung im Plangebiet, häufig als Maßnahmenfläche
- Bedingte Festsetzung möglich, um zeitliche Lücke beim Ausgleich zu verhindern
- möglich: verschiedene Geltungsbereiche für Vorhaben- und Ausgleichsflächen
- wenn Festsetzung, dann keine zusätzliche grundbuchliche Sicherung erforderlich

Zuordnungsfestsetzung (OVG NRW, Urt. v. 11.10.2017 – 7 D 51/15)

- Zwecke der Zuordnungsfestsetzung
 - Ordnungsgemäße Abwägung von Eingriff und Ausgleich
 - Möglichkeit der Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen wird vorbereitet
- Häufig befinden sich die zugeordneten Maßnahmen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans → Gefahr: missverständlicher Wortlaut der Zuordnungsfestsetzung
- Empfehlung:
 - keine Zuordnungsfestsetzung, allenfalls Hinweis im Bebauungsplan
 - vertragliche Regelung + Erwähnung in Begründung

Vertragliche Regelung von Artenschutzmaßnahmen

- Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
- Dauerhafte Pflege? → auch befristet möglich (z.B. 30 Jahre) mit Rückfalloption auf Gemeinde
- Zusätzlich zu vertraglicher Regelung: grundbuchliche Sicherung
 - in der Regel beschränkte persönliche Dienstbarkeit
 - zugunsten plangebender Gemeinde, ggf. auch zugunsten Vorhabenträger
 - dauerhaft/unbefristet
- bei Ausgleich auf wechselnden Flächen (§ 31 Abs. 2 LNatSchG):
Sicherung Faustpfandfläche

Sonderfall: Ökokonto (OVG NRW, Urt. v. 5.12.2017 – 10 D 97/15)

- Ökokonto für Artenschutzmaßnahmen?
- zusätzliche grundbuchliche Sicherung von Ökokonto-Fläche erforderlich?
- zugunsten des Ökokonto-Betreibers (Stiftung o.ä.) in jedem Fall
- zugunsten des Ökopunkte-Käufers? → Privilegierung
 - Ziel des Gesetzgebers: Flexibilisierung
 - Grundbuchliche Sicherung kann laut OVG wohl nur unter einschränkenden Voraussetzungen entfallen: 1. Maßnahmen bereits hergestellt, 2. keine bestimmte Fläche vertraglich geregelt

Exkurs: Aktuelles zum Artenschutz im Bebauungsplan (OVG NRW, Urt. s.o.)

- Gemeinde muss ausschließen, dass Umsetzung des Bebauungsplans am Artenschutz scheitert
- Vom BVerwG zur Planfeststellung aufgestellten Grundsätze zur Bestandsaufnahme können nur bedingt übertragen werden
- Bei Angebotsplanung kann es häufig genügen, sich auf vorliegende Erkenntnisse zu stützen → keine aktuelle Bestandserfassung erforderlich
- Ausreichend, wenn Lösung des artenschutzrechtlichen Konflikts auf Genehmigungsebene nicht ausgeschlossen ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Cornelia Wellens

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dipl.-Landschaftsökologin

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner

Bismarckstraße 11 - 13 | D-50672 Köln

Fon +49.221.951 90-84

Fax +49.221.951 90-94

c.wellens@cbh.de

www.cbh.de